



# Einbürgerungsreglement der Gemeinde Bärschwil

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bärschwil

gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup> --

b e s c h l i e s s t:

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren und der Gebühren für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

## **§ 2 Wohnsitzerfordernis**

<sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3 Aufnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

## **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## **§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

<sup>1</sup> Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

<sup>2</sup> Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

<sup>3</sup> Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

## § 6 Gebühr für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

- <sup>1</sup> Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- <sup>2</sup> Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- <sup>3</sup> Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- <sup>4</sup> Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 500.00 und maximal Fr. 3'000.00.
- <sup>5</sup> Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- <sup>6</sup> Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>7</sup> In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Gemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## § 7 Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechende Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

## § 8 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Dieses ersetzt das bisherige Reglement der Bürgergemeinde Bärschwil vom 13. Dezember 2007.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. Dezember 2024



Karin Guntern  
Gemeindevizepräsidentin



Nicole Jeker  
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22.01.2025

Kapuzinerstrasse 9  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 22 81

buergerrecht@vd.so.ch

Gemeinde Bärschwil  
z. Hd. Nicole Jeker  
Gemeindeschreiberin  
Steinweg 114  
4252 Bärschwil

22. Januar 2025

## **VERFÜGUNG**

### **Genehmigung des Einbürgerungsreglements der Einheitsgemeinde Bärschwil**

#### **1. Feststellungen**

Mit Eingabe vom 15. Januar 2025 reichte die Gemeinde Bärschwil ihr revidiertes Einbürgerungsreglement zur Genehmigung ein. Die vereinigte Gemeindeversammlung hat die Änderungen am 9. Dezember 2024 beschlossen.

#### **2. Erwägungen**

Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente oder deren Änderungen nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Das Einbürgerungsreglement ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

Gemäss § 210 werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das neue Einbürgerungsreglement gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann in dieser Form genehmigt werden.

#### **3. Unterschriftenregelung**

Nach § 7 lit. g Ziff. 2 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden oder vom Leiter Bürgerrecht im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Bürgerrechtsgesetzgebung unterschrieben.

#### 4. Verfügung

- Gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 7 DelV, § 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11, GT) –

4.1. Die Änderung des Einbürgerungsreglements der Einheitsgemeinde Bärschwil vom 9. Dezember 2024 wird genehmigt.

4.2. Diese Verfügung gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 150.00 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

#### Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements



Corinne Studer  
Leiterin Bürgerrecht

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

Geht an:

- Amt für Gemeinden (2, STU, Ablage)
- Gemeinde Bärschwil, Nicole Jeker, Gemeindeschreiberin, Steinweg 114, 4252 Bärschwil
- REWE Ddl, **mit Auftrag:**  
**Rechnungsstellung 150.00 Franken (Kto. 4210027/81094),**  
Gemeinde Bärschwil, Nicole Jeker, Gemeindeschreiberin, Steinweg 114, 4252 Bärschwil